

Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Tiere - Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel beantragen	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90295-5130

Fax: (030) 90295-5823

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veterinaer-und-lebensmittelaufsicht/>

E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Haus 6 / Zugang für Rollstuhlfahrer durch den Seiteneingang zum Aufzug

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Nur nach Vereinbarung

Dienstag: Nur nach Vereinbarung

Mittwoch: Nur nach Vereinbarung

Donnerstag: Nur nach Vereinbarung

Freitag: Nur nach Vereinbarung

Nahverkehr

S-Bahn

Prenzlauer Allee: S41, S42, S46, S8, S85, S9

Tram

Fröbelstraße: M2

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard (mit PIN)

Tiere - Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel beantragen

Zahlreiche Tätigkeiten mit Tieren - vor allem gewerblicher Art - sind erlaubnispflichtig, insbesondere sind dies

- Züchten und Halten von Wirbeltieren zu Versuchszwecken und vergleichbare Tätigkeiten,
- Tierhaltung in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen,
- Personen und Vereine, die z.B. Hunde und Katzen nach Deutschland bringen und hier an andere Personen weitervermitteln
- Zoos oder ähnliche Einrichtungen zur Zurschaustellung von Tieren,
- Schutzhundeausbildung für Dritte,
- Tierbörsen,
- gewerbsmäßige Tierzucht und Tierhaltung (Ausnahme: landwirtschaftliche Nutztiere),
- gewerbsmäßiger Tierhandel,
- gewerbsmäßige Reit- und Fahrbetriebe,
- gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren,
- gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung bei Wirbeltieren,
- gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden oder Anleitung der Tierhalter,
- Tiertransporte in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Berufs- oder Gewerbsmäßiges Betäuben und Töten von Wirbeltieren.

Die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnis ist Voraussetzung dafür, dass eine Einrichtung überhaupt betrieben werden darf. Sie hat daher präventiven Charakter.

Je nach Fallgestaltung können weitere Genehmigungen erforderlich sein wie Baugenehmigung(en), Genehmigung von Tierversuchen, artenschutzrechtliche Genehmigungen; es empfiehlt sich daher, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde nachzufragen.

Voraussetzungen

- **Sachkunde und Zuverlässigkeit**

Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und dies nachweisen können.

- **Räumliche Voraussetzungen**

Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren**

Der Antrag kann formlos erfolgen.

- **Sachkundenachweis**

Es müssen Belege über einen Sachkundenachweis oder einen geeigneten Ausbildungsabschluss vorgelegt werden.

- **Führungszeugnis**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde. Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt erhältlich.

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/>)

Bei gewerblichen Tierhaltungen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

- **Tätigkeitsbeschreibung und Lageplan**

Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Tätigkeit sollte eine Tätigkeitsbeschreibung und ein Lageplan der Einrichtung vorgelegt werden.

Gebühren

40,00 bis 560,00 Euro: je nach Art und Umfang der Bescheinigung.

Rechtsgrundlagen

- **Tierschutzgesetz (TierSchG) § 11**

(https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__11.html)

- **Verbraucherschutzgebührenordnung (VSGebO) Anlage, Abschnitt II, Tarifstelle 33330**

(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VSchGebOBEV1Anlage-G2>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie müssen die Erlaubnis bei dem Bezirksamt, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirkes beantragen, in dem der Gewerbebetrieb liegt.